

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des §17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und des Landesgesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 17. November 1995 (GVBl. Seite 454), BS 223-60, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Seite 481) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Bildungsangeboten (Kurse, Seminare, Vorträge etc.) der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms (kvhs) werden grundsätzlich Gebühren unter Kriterien der Wirtschaftlichkeit und zur Mitfinanzierung des im Zusammenhang mit dem Betrieb der kvhs entstehenden Aufwandes erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

1.) Die Gebühren der Bildungsangebote berechnen sich nach dem Honorar der Kursleitung, dem Verwaltungskostenanteil (Overhead), der Anzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden, den Materialkosten und der Teilnehmendenzahl. Sie werden durch die kvhs festgelegt und veröffentlicht.

2.) Bildungsangebote, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz gefördert werden, werden nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit kalkuliert. Bei Bildungsangeboten von besonderer Bedeutung kann die kvhs von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 3 Ermäßigungen

1.) Auf Antrag werden für folgende Personen 20 % Nachlass bei den Gebühren gewährt:

- Schüler*innen, Auszubildende, Studierende,
- Freiwilligendienstleistende,
- Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte.

2.) Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen bei Bildungsangeboten, die über Drittmittel finanziert werden.

3.) Eine Ermäßigung wird nur einmal je Semester und Teilnehmenden gewährt. Material- und Verpflegungskosten sowie Prüfungsgebühren sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

4.) Der Antrag auf Ermäßigung einschließlich der entsprechenden Nachweise ist mit der Anmeldung bei der kvhs-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4 Anmeldung, Fälligkeit, Rücktritt

1.) Für die Teilnahme an den Bildungsangeboten ist grundsätzlich eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen können bei der Geschäftsstelle online, per Mail, schriftlich, telefonisch oder persönlich vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

2.) Bei vorliegendem SEPA-Mandat wird die Gebühr mit Veranstaltungsbeginn eingezogen. Andernfalls erhält der Teilnehmende einen Gebührenbescheid. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Kurs-/Veranstaltungsnummer und des Namens der Kundin/des Kunden auf das Konto der Kreisverwaltung Alzey-Worms: Rheinhessen Sparkasse IBAN DE93 5535 0010 0000 1000 16, BIC MALADE51WOR erfolgen.

3.) Ein kostenloser Rücktritt ist nur bis zu sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich und ausschließlich bei der kvhs-Geschäftsstelle anzuzeigen. Danach werden Gebühren nur in besonderen Ausnahmefällen auf umgehenden Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anteilmäßig erstattet.

4.) Bei besonderen Bildungsangeboten (u.a. Bildungsfreistellungskursen, Studienreisen, Exkursionen) gelten spezielle Abmeldefristen und sonstige Bedingungen. Diese werden in den entsprechenden Veranstaltungsausschreibungen angegeben.

5.) Gebühren, die nicht fristgerecht beglichen werden, werden zur Mahnung und Vollstreckung an die Kreiskasse Alzey-Worms übergeben. Die dadurch entstehenden Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten, etc. sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.01.2018 außer Kraft.

Alzey, 16.12.2025

gez.

Heiko Sippel
Landrat